

# Gemeinde Asendorf



**Auskunft erteilt:** Andreas Schreiber  
**Telefon:** 04252/391-408

**Datum:** 25.11.2008

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.:** 20-0036/08

**öffentlich**

### **Beratungsfolge:**

Verwaltungsausschuss	04.12.2008
Rat	16.12.2008

### **Betreff:**

#### **Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2007**

- 1. Beschluss über die Jahresrechnung**
- 2. Entlastung des Bürgermeisters**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Es wird die Richtigkeit der Jahresrechnung 2007 beschlossen.
2. Der Rat erteilt dem Bürgermeister Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2007.

### **Sachverhalt/Begründung:**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Asendorf geprüft und einen Schlussbericht erstellt, der der Vorlage beigelegt ist.

Soweit der Schlussbericht Hinweise enthält, dass gesetzliche Bestimmungen in der Jahresrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang beachtet worden sind, werden nachfolgend im Rahmen dieser Beschlussvorlage Erläuterungen abgegeben.

Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht (ab S. 5):

- Das Rechnungsprüfungsamt bemängelt, dass beim Ausbau der Straße „Hardenbostel“ in einem Fall ein Straßenausbaubeitrag erlassen wurde, bei dem das Tatbestandsmerkmal der „unbilligen Härte“ nicht erfüllt gewesen war.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Grundstückseigentümerin, deren Beitrag erlassen wurde, gleichzeitig Eigentümerin eines Teilstücks der ausgebauten Straße ist. Ein Ausbau dieser im Privateigentum stehenden Straße ist bereits seit geraumer Zeit in der Gemeinde Asendorf verfolgt worden. Da der Straßenzug „Hardenbostel“ insgesamt für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet

ist und auch entsprechend genutzt wird, lag ein Ausbau im öffentlichen Interesse. Die Eigentümerin war erst jetzt nach längeren Verhandlungen mit einem Ausbau der Straße einverstanden.

Ein vorheriger Erwerb der Straßenfläche durch die Gemeinde Asendorf war dabei aber nicht möglich. Letztlich hätten die Kosten für den Erwerb zu höheren Beiträgen geführt. Die Eigentümerin hätte einen vermutlich weitaus höheren Kaufpreis erhalten und entsprechend den erlassenen Beitrag zahlen müssen. Ein solches Verfahren wäre unwirtschaftlich und insbesondere unzweckmäßig gewesen.

Bei der Beurteilung der Rechtslage ist auch zu bedenken, dass der Ausbau der Straße nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eigentümerin überhaupt möglich war. Wegen der öffentlichen Förderung des Straßenbaus ist der vorgesehene Ausbau mit dem Niedersächsischen Innenministerium abgeklärt worden, um die Gesamtförderung nicht zu gefährden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass durch den Erlass kein anderer Anlieger belastet worden ist. Der Einnahmeausfall geht ausschließlich zu Lasten der Gemeinde und ist insoweit durch Ratsbeschluss vom 26.02.2008 gedeckt.

- Weiter bemängelt das Rechnungsprüfungsamt bei der Abrechnung des Straßenausbaus „Hardenbostel“, dass in einem weiteren Fall die satzungsmäßige Eckgrundstücksregelung fehlerhaft angewendet worden ist. Hierbei sei es zu einer Einnahmeverkürzung in Höhe von 1.438,54 € gekommen. Dieser Betrag sei nachträglich zu veranlagen.

Es ist richtig, dass das betroffene bebaute Grundstück nur über einen separaten im Privateigentum befindlichen Weg zu erreichen ist. Die Rechtsauffassung, dass es sich dabei um keine „öffentliche“ Straße im Sinne des § 8 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf handelt, wird allerdings nicht geteilt. Dadurch, dass „jedermann“ den Weg benutzen darf, insbesondere kein Durchfahrtsverbot für Verkehrsteilnehmer angebracht worden ist, handelt es sich um eine „öffentliche“ Straße i.S. der Straßenausbaubeitragssatzung. Damit war die satzungsmäßig vorgesehene Eckgrundstückregelung anwendbar.

Im übrigen ist zu bedenken, dass die bebaute Grundstücksfläche überhaupt nur als beitragspflichtig angesehen werden kann, weil es mit einer unbebauten, direkt an der ausgebauten Straße liegenden Fläche (mit einer relativ geringen Frontlänge) eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Soweit nur das direkt an der Straße liegende unbebaute Flurstück beitragspflichtig gewesen wäre, hätten im übrigen die anderen Anlieger höhere Beiträge entrichten müssen. Die Anwendung der Eckgrundstückregelung geht ausschließlich zu Lasten der Gemeinde.

Die Gemeinde Asendorf sieht aus diesem Grunde keine Veranlassung, den in Rede stehenden vermeintlichen Einnahmeausfall nachzuerheben.

- Beim Ausbau der Straße „Im Raden“ äußert das Rechnungsprüfungsamt Bedenken bei der vorgenommenen Einstufung der beitragspflichtigen Flächen. Drei Wegegrundstücke der Gemeinde hätten nicht als beitragspflichtige Grundstücke berücksichtigt werden dürfen.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Wegeparzellen nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Insoweit war es richtig, die betroffenen Grundstücke grundsätzlich als beitragspflichtige Grundstücke einzustufen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2007 wurde aufgrund des Rechnungsergebnisses und des Rechenschaftsberichtes vom Bürgermeister am 18.02.2008 gem. § 100 Abs. 3 NGO

festgestellt. Der Rat hat den Rechenschaftsbericht in der Sitzung am 18.03.2008 zur Kenntnis genommen.

Die einzelnen Testate sind aus dem Schlussbericht zu entnehmen. Abschließend enthält der Bericht folgenden Entlastungsvorschlag:

„Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen für die Erteilung der Entlastung für die Zeiträume für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Rat keine Bedenken.“

Die Erläuterungen in dieser Beschlussvorlage gelten als Stellungnahme zum Schlussbericht. Eine weitergehende Stellungnahme erübrigt sich.

(Andreas Schreiber)

(Wolfgang Heere)

Fachbereichsleiter z. K.

### **Anlage**

Schlussbericht des RPA über die Prüfungen zum Haushaltsjahr 2007 bei der Gemeinde Asendorf